



Verband der Schweizer Studierendenschaften
Union des Etudiant·e·s de Suisse
Unione Svizzera degli Universitari
Uniu svizra da studentas e students

Laupenstrasse 2 Tel. +41 31 382 11 71 info@vss-unes.ch
CH - 3001 Bern Fax +41 31 382 11 76 www.vss-unes.ch

Bern, 27.07.2006

Stellungnahme des VSS zu den Richtlinien für die Qualitätssicherung an Schweizer Universitäten und zu den Erläuterungen zu den Qualitätsstandards

Sehr geehrte Frau Aeppli, sehr geehrter Herr Ischi, werte Damen und Herren

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften VSS bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung an der Vernehmlassung zu den Richtlinien für die Qualitätssicherung an Schweizer Universitäten und zu den Erläuterungen zu den Qualitätsstandards.

Allgemeine Vorbemerkung

Mit Verwunderung hat der VSS festgestellt, dass es sich bei der so genannten Umsetzung der Qualitätsrichtlinien einmal anders verhält: normal war, bisher zumindest, dass von der europäischen Ebene allgemeine Vorgaben kommen, die der nationalen Konkretisierung bedürfen. Der Vernehmlassung zugrunde gelegte Text weicht aber teilweise erheblich und bedenklich von den europäischen Vorgaben, den Standards der ENQA, ab. Die Richtlinien der Qualitätssicherung bedeuten nach Ansicht des VSS - ebenso wie ein Akkreditierungsverfahren - die Absicherung von Mindeststandards. Mindeststandards sollten jedoch nicht ausgehöhlt oder unterschritten werden, aber genau das scheint mit den Richtlinien für die Qualitätssicherung an Schweizer Universitäten und zu den Erläuterungen zu den Qualitätsstandards der Fall zu sein. Anstelle erhoffen wir uns ein hilfreiches und eindeutiges Arbeitsdokument. Neben der Klarheit liegt dem VSS die Transparenz des Verfahrens und der Ergebnisse am Herzen. In diesem Sinne sind auch unsere Anmerkungen und Ergänzungen zu verstehen.

Grundsätzliches

Der VSS kritisiert grundsätzlich, dass bei der Qualitätssicherung in der Schweiz weniger studentische Beteiligung erwünscht ist, als dies die ENQA Standards vorsehen. Studentische Mitbestimmung wird zunehmend als Qualitätsmerkmal der europäischen Hochschullandschaft verstanden. Da die Schweiz in dieser Hinsicht leider noch wenig weit entwickelt ist, wäre es um so tragischer für den Ausbau der Mitbestimmung, wenn dieser Anspruch in einem Kernthema wie der Qualitätssicherung ausgelassen würde. Unverständlich ist dies umso mehr, da es in der Präambel der Richtlinien heisst:

in Übereinstimmung mit dem „Communiqué of the Conference of European Ministers Responsible for Higher Education, Bergen“ (Bergen Communiqué), das die Hochschulen auffordert, die Voraussetzungen und

Mechanismen zur Verbesserung ihrer Qualität zu institutionalisieren und sie mit der externen Qualitätssicherung zu verbinden,

Im Bergen Communiqué steht auf Seite 1

I. Partnerschaft

Wir unterstreichen die zentrale Rolle der Hochschulen, ihrer Mitarbeiter und der Studierenden als Partner im Bologna-Prozess. Ihrer Rolle bei der Umsetzung des Prozesses kommt jetzt eine um so größere Bedeutung zu, als die notwendigen Reformen in der Gesetzgebung weitgehend erfolgt sind, und wir ermutigen sie, ihre Bemühungen zur Errichtung des EHR [Europäischer Hochschulraum] fortzusetzen und zu verstärken.

Das Communiqué ist in Aussage und Ziel eindeutig. Weiter in der Präambel:

in Übereinstimmung mit den ENQA-Standards für interne Qualitätssicherung im Hochschulbereich, die von den europäischen Bildungsministern in Bergen angenommen wurden,

Wie gezeigt, wird in den ENQA Standards von den Studierenden eine aktive Beteiligung an der Qualitätssicherung gefordert und verankert. Von einer "Übereinstimmung" kann hier also nur in einem sehr eingeschränkten Rahmen die Rede sein. Der VSS fordert daher ein deutliches Zeichen:

Einbezug der Studierenden sowie der anderen Mitglieder der Universität auf allen Ebenen der Qualitätssicherung.

Zu Art 2

Art. 2

Das Qualitätssicherungssystem muss sich am Auftrag und den Zielsetzungen der Universität ausrichten.

Der VSS achtet die Autonomie der Hochschulen. Gerade deshalb ist es für den VSS bei der Rahmensetzung für diese Autonomie immens wichtig, die Einbindung in die Gesellschaft und den Charakter der Schweizer Universitäten klar darzulegen. Zuvorderst gilt es den im Text unpräzisen Auftrag zu spezifizieren. Der Standpunkt und die Sichtweise des VSS dazu ist immer schon deutlich kommuniziert worden: es ist ein öffentlicher Auftrag. Der VSS fordert:

Einfügen des Wortes "öffentlichen" vor Auftrag

Zu Art. 3.1

Art. 3.1 (OAQ 2.1 Prüfbereich Strategie)

Die Universität hat ihre Qualitätssicherungsstrategie festgelegt und öffentlich kommuniziert. Diese enthält die Leitlinien zu einem Qualitätssicherungssystem, das darauf zielt, die Qualität der universitären Tätigkeiten zu sichern und kontinuierlich zu verbessern sowie explizit die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.

Weder in der Richtlinie noch im Kommentar erlagen die Vorgaben die Tiefe und Verbindlichkeit der ENQA Standards. Der VSS vertritt daher die Auffassung, dass die einzelnen Punkte dieser Strategie ebenso explizit aufgelistet werden müssen:

ENQA Standards and Guidelines

1.1 Policy and procedures for quality assurance - Guidelines

The policy statement is expected to include:

- *the institution's strategy for quality and standards;*
- *the organisation of the quality assurance system;*
- *the responsibilities of departments, schools, faculties and other organisational units and individuals for the assurance of quality.*

The realisation of the EHEA depends crucially on a commitment at all levels of an institution to ensuring that its programmes have clear and explicit intended outcomes; that its staff are ready, willing and able to provide teaching and learner support that will help its students achieve those outcomes; and that there is full, timely and tangible recognition of the contribution to its work by those of its staff who demonstrate particular excellence, expertise and dedication.

Hinzufügen von:

Die Leitlinien des Qualitätssicherungssystems umfassen:

- **Die Strategie der Universität, um Qualität und Standards zu erreichen;**
- **Die Organisation des Qualitätssicherungssystems;**
- **Die Verantwortung der Fakultäten, Institute und anderer Organisationseinheiten und Individuen zur Qualitätssicherung.**

Der in den ENQA Standards folgende Teil ist ausreichend im Kommentar umgesetzt.

Artikel 3.1 neu lautet dann:

Art. 3.1 Prüfbereich Strategie

¹ Die Universität hat ihre Qualitätssicherungsstrategie festgelegt und öffentlich kommuniziert. Diese enthält die Leitlinien zu einem Qualitätssicherungssystem, das darauf zielt, die Qualität der universitären Tätigkeiten zu sichern und kontinuierlich zu verbessern sowie explizit die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.

² Die Leitlinien des Qualitätssicherungssystems umfassen *insbesondere*:

- Die Strategie der Universität, um Qualität und Standards zu erreichen;
- Die Organisation des Qualitätssicherungssystems;
- Die Verantwortung der Fakultäten, Institute und anderer Organisationseinheiten und Individuen zur Qualitätssicherung.

Zu Art. 3.3

Art. 3.3 (2.3 Prüfbereich Prozesse und Verantwortlichkeiten)

Die Qualitätssicherungsprozesse sind geregelt. Personal und Studierende kennen diese Bestimmungen. Die Verantwortlichkeiten für Qualität und Qualitätssicherung sind transparent zugewiesen.

Erläuterung

Die Universität wählt das Qualitätssicherungsmodell gemäss ihrem individuellen Profil und ihren Zielsetzungen. Es bestehen klare Regelungen darüber, wie die Qualitätssicherungsprozesse definiert und umgesetzt werden, sowie über die Realisierung der Qualitätssicherungsmassnahmen im einzelnen. Die Verantwortlichkeiten für Qualitätssicherung sind auf allen organisatorischen Ebenen geregelt und kommuniziert. Der Einbezug der Studierenden und des Personals in die Qualitätssicherung ist garantiert. Das Qualitätssicherungssystem garantiert Stabilität der Prozesse und Verfahren und ist deshalb nicht abhängig von einzelnen Personen.

Die Stossrichtung der Richtlinie ist zu begrüessen, ihre Konkretisierung durch den Kommentar aber nicht ausreichend. Auch hier sind die ENQA Standards zu bevorzugen. Eine herbe Dissonanz besteht auch zwischen den Formulierungen "kennen diese" und "involvement". Involvement bedeutet Beteiligung, Mitwirkung, Einbindung:

ENQA Standards and Guidelines:

1.1 Policy and procedures for quality assurance - Guidelines

The policy statement is expected to include:

- *the responsibilities of departments, schools, faculties and other organisational units and individuals for quality assurance;*
- *the involvement of students in quality assurance;*
- *the ways in which the policy is implemented, monitored and revised.*

Ergänzung des Artikel 3.3 durch:

Die Leitlinien der Qualitätssicherung enthalten Angaben zu:

- **Die Verantwortung der Fakultäten, Institute und anderer Organisationseinheiten und Individuen zur Qualitätssicherung;**
- **die Beteiligung der Studierenden an der Qualitätssicherung;**
- **die Art und Weise, wie die Qualitätssicherung umgesetzt, überprüft und überarbeitet wird.**

Artikel 3.3 neu lautet dann wie folgt:

Art. 3.3 Prüfbereich Prozesse und Verantwortlichkeiten

¹ Die Qualitätssicherungsprozesse sind geregelt. Personal und Studierende kennen diese Bestimmungen. Die Verantwortlichkeiten für Qualität und Qualitätssicherung sind transparent zugewiesen.

² Die Leitlinien der Qualitätssicherung enthalten Angaben insbesondere zu:

- der Verantwortung der Fakultäten, Institute und anderer Organisationseinheiten und Individuen zur Qualitätssicherung;
- der Beteiligung der Studierenden an der Qualitätssicherung;
- der Art und Weise, wie die Qualitätssicherung umgesetzt, überprüft und überarbeitet wird.

Zu Art. 3.4

Art. 3.4 (OAQ 2.4 Prüfbereich Evaluationen)

Lehre, Studiengänge und Curricula, Verfahren zur Leistungsbeurteilung, Ergebnisse der Lehre, Forschung und Dienstleistungen sowie Ressourcen und Lerninfrastruktur werden regelmässig intern evaluiert. Wo es angebracht oder obligatorisch ist, erfolgt eine externe Überprüfung.

Erläuterung

Studiengangsevaluationen prüfen regelmässig, ob die gesetzten Ziele in Bezug auf die „learning-outcomes“ effektiv erreicht werden und ob die Struktur der Curricula den Anforderungen der Studierenden und Lehrenden entspricht. Massnahmen zur Unterstützung von Studierenden werden auf ihre Angemessenheit und in Bezug auf das jeweilige Programm geprüft. Einbezogen in die Evaluationen werden auch Alumni- sowie Arbeitsmarktbefragungen. Evaluationen zur Beurteilung von Verfahren zur Leistungsbeurteilung prüfen insbesondere, ob diese festgelegten und publizierten Kriterien und Reglementen konsistent folgen, sowie ob die angestrebten „learning-outcomes“ effektiv erreicht werden. Die Universität hat Evaluationsinstrumente zur Gewährleistung der Qualifikationen und Kompetenzen ihrer Lehrenden sowie für die Genehmigung, periodischen Überprüfung und zum Monitoring ihrer Studiengänge. Massnahmen zur Beurteilung der Lehre und Forschung werden regelmässig evaluiert und wenn nötig angepasst. Externe Evaluationen sollten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen regelmässig von der Universität vorgesehen werden.

Der VSS ist der Meinung, dass die gewählten Sätze schwammig und unvollständig sind. Dies bezieht sich vor allem auf die Transparenz und Publikation der internen Evaluation. Die Bezugnahme darauf im Kommentar erscheint nicht bindend. Der VSS fordert daher zwei Ergänzungen wie folgt:

Einfügen als Satz zwei: **Die Evaluation wird nach eindeutig kommunizierten und vorher publizierten Kriterien durchgeführt.**

Einfügen als Satz vier: **Das Ergebnis jeder internen oder externen Evaluation wird publiziert.**

Zu Art. 3.5

Dem VSS scheint spätestens bei diesem Artikel die Notwendigkeit gekommen, das Thema Gleichstellung in die Qualitätssicherung einfließen zu lassen. Im heutigen politische Klima und in Anbetracht der vorhandenen Ungleichheiten ist es unverständlich, dass die Gleichstellung von Frau und Mann keine Beachtung findet.

Art. 3.5 (OAQ 2.5 Prüfbereich Personalentwicklung)

Die Universität unterstützt und fördert die Weiterbildung und Personalentwicklung ihres akademischen und nicht-akademischen Personals, insbesondere in der Lehre und Forschung. Dies beinhaltet die Karriereplanung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Erläuterung

Die Universität fördert die Weiterbildung ihres akademischen und nicht-akademischen Personals durch universitätseigene Weiterbildungsprogramme oder durch die Unterstützung der Mitarbeitenden beim Wahrnehmen von externen Angeboten.

Das Lehrpersonal wird im Rahmen der Unterrichtsevaluationen durch die Studierenden bewertet. Bei ungenügenden Resultaten wird eine angemessene Unterstützung der betroffenen Personen durch die Universität gewährleistet.

Der akademische Nachwuchs wird aktiv in seiner Karriereplanung unterstützt. Die Verfahren zur Auswahl und Ernennung von wissenschaftlichem Personal sind transparent und berücksichtigen die Qualifikationen in Forschung und Lehre. Sie werden regelmässig evaluiert.

Ebensowenig enthält der Kommentar einen Passus zur Gleichstellung. Die Forderung als neu hinzugefügten Satz drei zu Artikel 3.5 lautet:

Personalentwicklung und Nachwuchsförderung bedeuten einen aktiven Beitrag zur Gleichstellung. Programme und Aktivitäten zu Gleichstellung von Frau und Mann sind in die Evaluation einzubeziehen.

Interessant erscheint dem VSS, dass bei den ENQA Standards explizit die "poor teachers", d.h. das Lehrpersonal mit schlechten Lehrleistungen, angesprochen werden. Noch erstaunlicher ist die Option, sie bei wiederholt schlechter Performance ihren Aufgaben zu entbinden. Das bedeutet eine Sanktionsmöglichkeit, wie sie bisher an den schweizer Universitäten unbekannt und vielleicht auch ungewollt ist.

ENQA Standards and Guidelines

1.4 Quality Assurance of teaching staff - Guidelines

Teaching staff should be given opportunities to develop and extend their teaching capacity and should be encouraged to value their skills. Institutions should provide poor teachers with opportunities to improve their skills to an acceptable level and should have the means to remove them from their teaching duties if they continue to be demonstrably ineffective.

Für den VSS deutet diese Option der ENQA Standards auf ein starkes Umdenken mit endlich klarer Prioritätensetzung auf die Lehre hin, die dem VSS absolut unterstützenswert erscheint. Die vorliegenden Richtlinien fordern keine Sanktionsmechanismen. Damit steigert sich die Verantwortung der Universitäten und des Lehrpersonals, das Ziel der guten Lehre dauerhaft und langfristig zu verwirklichen.

Zu Art. 3.6

Art. 3.6 (OAQ 2.6 Prüfbereich Gebrauch von Information und Entscheidungsfindung)

Die Universitätsleitung gründet ihre strategischen Entscheide hinsichtlich Forschung, Studiengänge und der Anstellung und Förderung des Lehrkörpers auf relevante und aktuelle quantitative und qualitative Informationen. Diese werden systematisch gesammelt, analysiert und zur kontinuierlichen qualitativen Verbesserung der universitären Arbeit angewendet.

Erläuterungen

Ergebnisse aus Qualitätssicherungsmassnahmen werden als Grundlage für Entscheidungsprozesse und die Einführung und Umsetzung von Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lehre benutzt. Die Universität dokumentiert ihre Qualitätsarbeit und besitzt Instrumente, um die entsprechenden Daten zu sammeln und zu analysieren. Ein solches Informationssystem sollte insbesondere Informationen über folgende Bereiche haben:

- Qualität der Lehre und Informationen zu Lehrinfrastruktur
- Qualität der Studiengänge, curricula und Lehrbedingungen
- Qualität der Forschungsaktivitäten und Informationen über die Infrastruktur für die Forschung
- Studierendenstatistiken (einschliesslich Studierendenprofil, Erfolgs- und Abbruchquoten, Betreuungsverhältnisse, Zufriedenheit der Studierenden und Ergebnisse aus Alumnibefragungen)
- Massnahmen zur Unterstützung von Studierenden (z.B. Karriereberatung)
- Massnahmen zu Gleichstellung

Die Universitätsleitung wird regelmässig mit einem Bericht über die Qualitätssicherung informiert.

Inzwischen drängt sich dem VSS doch die Frage auf, warum es einen Kommentar geben muss bzw. die expliziten Auflistungen nicht in die Richtlinien aufgenommen werden können? Dieser Artikel dient als guter Beweis für die eigentlich vorhandene Notwendigkeit. Die Erläuterungen werden zwar mit in der Vernehmlassung behandelt, werden jedoch – erfahrungsgemäss – nicht wie die beschlossenen Richtlinien einforderbar. Unüblich erscheint dieses Vorgehen nicht, wie der andauernde Blick auf die ENQA Standards beweist:

ENQA Standards and Guidelines

1.6 Information Systems - Standard

Institutions should ensure that they collect, analyse and use relevant information for the effective management of their programmes of study and other activities.

1.6 Information Systems - Guidelines

The quality-related information systems required (...) is at least expected to cover:

- student progression and success rates;
- employability of graduates
- students satisfaction with their programme;
- effectiveness of teachers
- profile of the student population
- learning resources available and their costs

Der VSS fordert daher: **Aufnahme des gesamten Absatzes aus den Erläuterungen als Absatz zwei von Artikel 3.6**

Bei Artikel 3.6 müssen noch Präzisierungen vorgenommen werden. Der Satz "Ein solches Informationssystem sollte insbesondere Informationen über folgende Bereiche haben" muss ersetzt werden durch:

Die Universität dokumentiert ihre Qualitätsarbeit und besitzt Instrumente, um die entsprechenden Daten zu sammeln und zu analysieren.

Artikel 3.6 neu lautet dann wie folgt:

Art. 3.6 Prüfbereich Gebrauch von Information und Entscheidungsfindung

¹ Die Universitätsleitung gründet ihre strategischen Entscheide hinsichtlich Forschung, Studiengänge und der Anstellung und Förderung des Lehrkörpers auf relevante und aktuelle quantitative und qualitative Informationen. Diese werden systematisch gesammelt, analysiert und zur kontinuierlichen qualitativen Verbesserung der universitären Arbeit angewendet. Die Universität dokumentiert ihre Qualitätsarbeit und besitzt Instrumente, um die entsprechenden Daten zu sammeln und zu analysieren.

² Ein solches Informationssystem umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- Qualität der Lehre und Informationen zu Lehrinfrastruktur;
- Qualität der Studiengänge, Curricula und Lehrbedingungen;
- Qualität der Forschungsaktivitäten und Informationen über die Infrastruktur für die Forschung;
- Studierendenstatistiken (einschliesslich Studierendenprofil, Erfolgs- und Abbruchquoten, Betreuungsverhältnisse, Zufriedenheit der Studierenden und Ergebnisse aus Alumnibefragungen);
- Massnahmen zur Unterstützung von Studierenden (z.B. Karriereberatung);
- Massnahmen zu Gleichstellung;

die Universitätsleitung wird regelmässig mit einem Bericht über die Qualitätssicherung informiert.

Zu Art. 3.7

Art. 3.7 (OAQ 2.7 Prüfbereich Kommunikation)

Eine transparente interne und externe Berichterstattung über Verfahren und Resultate von Qualitätssicherungsmassnahmen garantiert eine Rückmeldung an die beteiligten Gruppierungen innerhalb der Universität. Die entsprechenden Informationen werden in angebrachter Form ~~der~~ kommuniziert und publiziert. Die Universität veröffentlicht regelmässig objektive Informationen über Programme und verliehene Grade.

Erläuterungen

Die Kommunikationsspolitik der Universität gewährleistet die akademische Freiheit, den Datenschutz sowie Fairness. Die interne sowie die externe Kommunikation einer Universität ist geprägt von Klarheit, Objektivität und Transparenz. Die Informationen sind genau, objektiv und leicht zugänglich. Informationen, insbesondere über Qualitätssicherungsmassnahmen und deren Ergebnisse, sind für alle involvierten Gruppen zugänglich (Studierende, Mitarbeitende, Trägerschaft). Die Studierenden werden regelmässig über die Ergebnisse der Lehrevaluationen informiert.

Eine kleine Korrektur: Das "der" in Satz 2 bei 2.7.1 ist zuviel und zu streichen.

Dieser Abschnitt ist in Kombination mit Art. 6 (siehe unten) zu betrachten. Die Präzisierung des Zieles der Evaluation ist zu begrüssen. Die auf den Fuss folgende Einschränkung bei der Informationsweitergabe in "angebrachter Form" offenbart ein gewisses Mass an Absurdität. Die Standards der ENQA kann dabei fast als vorausschauende Mahnung genommen werden. Die ENQA Vorgaben lautet wie folgt:

ENQA Standards and Guidelines:

1.7 Public Information - Standard

Institutions should regularly publish up to date, impartial and objective information, both quantitative and qualitative, about the programmes and awards they are offering.

1.7 Public Information - Guidelines

The institution should verify that it meets its own expectations in respect of impartiality and objectivity.

Bei der Betrachtung der Richtlinie und Erläuterungen möchte man zu einem Vortrag über akademische Grundwerte anheben. Dich dies ist nicht der richtige Ort dazu. In Anbetracht der wohl gewählten und aneinandergereihten Formulierungen möchte es der VSS daher bei der Kommentierung mit einem Wort belassen: scheinheilig.

Zu Art. 4

Art. 4

Das OAQ überprüft regelmässig im Rahmen institutioneller Verfahren, ob die Universitäten die Standards erfüllen. Diese Verfahren prüfen auch einige Anwendungsbeispiele auf Programmebene um zu gewährleisten, dass die Richtlinien umgesetzt werden. Die Resultate dieser Überprüfungen können als Basis für die Akkreditierung dienen.

Die ersten beiden Sätze des Artikels sind zu begrüssen. Fraglich wird der Sinn der Übung, wenn sie keine Konsequenz mit sich führt. Daher fordert der VSS die Änderung des zweiten Satzes:

Die Resultate dieser Überprüfungen fliessen in die Akkreditierung ein.

Zu Art. 5

Der VSS begrüsst die Festschreibung allgemeiner Richtlinien auf nationaler Ebene.

Art. 5

Das OAQ gibt Empfehlungen für die Umsetzung und Anwendung der Standards heraus. Basierend auf den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ENQA Guidelines) berücksichtigen diese Empfehlungen nationale Besonderheiten und widerspiegeln die Resultate der vom OAQ bereits durchgeführten institutionellen Qualitätsprüfungen.

Die Fassung der Vorgaben ist eine immanent politische Entscheidung. Auf europäischer Ebene ist es absolut unstrittig, dass ESIB dabei einbezogen und in allen Bereichen beteiligt wird. Ist in Anbetracht der Artikel die Nicht-Beteiligung der Studierenden eine schweizerische Besonderheit, auf die es stolz zu sein sich lohnt? Wie mehrfach angesprochen, werden die Vertretungen der Studierenden in der Schweiz bei immanent wichtige Fragen – dabei speziell auch der Qualitätssicherung – nicht berücksichtigt. Berücksichtigung finden daher auch nicht die Anliegen und besondere Einsicht der Studierenden. Sie repräsentieren nicht nur den zahlenmässig grössten Teil der Universitätsmitglieder, sondern bringen durch ihre spezifische Sichtweise eine andere Perspektive ein, die es nicht zu missen gilt.

Zu Art. 6

Der VSS betrachtet den Punkt 6 in seiner Intention als völlig eindeutig und unterstützt nachdrücklich den Vorschlag des OAQ. Der Zweck der Akkreditierung wäre durch die Zensurmöglichkeit teilweise in Frage gestellt. Hierbei möchten wir erneut auf die Präambel verweisen, wo die Durchführung der Akkreditierung begründet wird:

mit dem Ziel, qualitativ hochstehende Leistungen in Lehre und Forschung sicher zu stellen und die Transparenz für die Studierenden und die Öffentlichkeit zu verbessern,

Die momentane Praxis bei der Veröffentlichung von Akkreditierungsentscheiden heisst der VSS nicht gut. Bei dieser dürfen die ExpertInnen- und Schlussberichte des OAQ ebenso wie die Verfügung der SUK aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen publiziert werden. Wir sind der festen Meinung, dass der Datenschutz ernst genommen werden muss – aber eben auch der Wert der Information. In Anbetracht der öffentlichen Aufgabe der Universitäten sowie der Lehrenden und Forschenden verändert sich nach unserer Ansicht die Sachlage. Zudem erfolgt beim Verfassen etc. der Berichte schon eine Auswahl der Informationen. Eine "angemessene" Publikation bedeutet eine weitere Selektion. "Das führt dazu", wie es im Anschreiben richtig heisst, "dass in der Praxis nur hinsichtlich Akkreditierung positive Entscheide publiziert werden". Auch die Zensur verfehlt ihren Informationswert nicht, doch dies kann nicht das Ziel sein. Studieninteressierte sollte sowohl das Ergebnis, wie auch die Auflagen kennen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können.

Der VSS hält die Einschränkung des abschliessenden Satzes des OAQ Vorschlages ("Alle Beteiligten an den Qualitätsprüfungen erhalten von den Resultaten Kenntnis.") für nicht notwendig. Damit kann Art 6 für den VSS nur wie folgt lauten:

Art. 6

Die SUK überwacht die Umsetzung der Richtlinien. Die ExpertInnenberichte sowie die Schlussberichte der institutionellen Qualitätsprüfungen werden publiziert.

Der VSS bedankt sich für Ihre Aufmerksamkeit und freut sich über die Berücksichtigung und Einbeziehung der Kommentare, Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge der Studierenden.

Mit freundlichen Grüssen

Rahel Imobersteg
Co-Präsidentin VSS

Guillaume Henchoz
Co-Präsident VSS